

SATZUNG DES VEREINS FREIRAUM OLDENBURG E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "FreiRaum Oldenburg"; er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt ab Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)".

(2) Sitz des Vereins ist Oldenburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Kindern und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Schule in Oldenburg, eine Alternativschule besonderer pädagogischer Bedeutung, die sich am Konzept demokratischer Schulen orientiert.

(2) Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins es sei denn im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins verfolgen den Vereinszweck in ehrenamtlicher und uneigennütziger Weise und hegen keine Gewinnverfolgungsabsichten.

(5) Der Verein gehört keiner Partei oder Glaubensrichtung an. Die Mitgliedschaft im Verein darf nicht für persönliche, politische, parteiliche, religiöse oder andere eigennützige Zwecke benutzt werden. Zuwiderhandlung kann den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung nach sich ziehen.

(6) Der Verein will Kindern und Jugendlichen eine selbst bestimmte Bildung und Erziehung ermöglichen, die im Respekt der Persönlichkeit des Kindes bzw. des Jugendlichen gründet, die deren Selbstkonzept stärkt und ihnen die weitest gehende Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Begabungen ermöglicht.

§ 3 Grundsätze

Grundsätze des Vereins und der von ihm getragenen Schule und Einrichtung (im Folgenden Schule genannt) sind insbesondere:

a) Alle Beteiligten haben unabhängig von ihrem Alter die gleichen Rechte. Ausnahmen sind nur zulässig soweit gesetzliche Regelungen dies als unabdingbar vorschreiben. Insbesondere ist die Stellung der Schülerinnen und Schüler weder der Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch der Sorgeberechtigten oder anderen mit Erziehungsfragen beauftragten Personen nachgeordnet.

b) Die Schülerinnen und Schüler werden in besonderem Maße unterstützt, Lernprozesse selbstständig zu initiieren, zu planen, durchzuführen und

auszuwerten. Dabei wird Lernen als Prozess angesehen, der sich vorrangig aus den Interessen der Schülerinnen und Schüler ergibt und von diesen so selbständig wie möglich organisiert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich aktiv für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (3) Der Verein nimmt Interessenten zunächst als Fördermitglieder auf. Diese Mitglieder werden über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
- (4) Alle Eltern deren Kinder eine Einrichtung des Vereins besuchen, sollen Fördermitglied im Verein werden.
- (5) Fördermitglieder können nach einem Jahr aktiver Mitgliedschaft ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- (6) Angestellte der Schule können nur maximal 20% der ordentlichen Mitglieder stellen.
- (7) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird sofort wirksam.
 - c) durch Ausschluss. Hat ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet ferner automatisch, wenn insgesamt drei Monate keine Mitgliedsbeiträge gezahlt werden.
- (9) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder leisten einen Vereinsbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung geregelt wird. Mitgliedsbeiträge werden im Voraus fällig und sind nicht rückzahlbar.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
 - b) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
 - c) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) den Tätigkeitsberichtes des Vorstands

- b) den Finanzbericht
- c) den Jahresbericht
- d) den Bericht der Kassenprüfer
- e) die Entlastung und die Wahl des Vorstands
- f) die Entlastung und die Wahl der Kassenprüfer
- g) die Beitragsordnung

(2) Der Mitgliederversammlung ist es freigestellt, sich zur Regelung ihrer Zusammenkünfte und ihrer Beschlussfassungs- und Wahlmodalitäten eine Geschäftsordnung zu geben. §10 ist zu beachten.

(3) Änderungen der Satzung, des Namens oder des Zwecks des Vereins sind durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung möglich.

(4) Beschlüsse über Satzungs- oder Zweckänderungen bzw. die Auflösung des Vereins sind den zuständigen Behörden anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes. Anträge auf Satzungsänderung müssen der Einladung im vollen Wortlaut beiliegen.

(5) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(6) Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 15 % der Mitglieder dies schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, ist gemäß § 37 BGB zu verfahren.

(7) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zugänglich sein. §10 ist zu beachten. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(8) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Seinen Tagesordnungsvorschlag hat der Vorstand der Einladung an die einzelnen Mitglieder beizufügen.

§ 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung setzt die Zahl der Beiratsmitglieder fest und wählt die Beiratsmitglieder. Die Beiratsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte durch Wahl einen Sprecher/eine Sprecherin. Der Beirat hat nur beratende Funktion. Er hat allerdings das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu seinen Aufgaben gehört den Vorstand zu beraten, Anregungen zu erarbeiten und Vorschläge zu unterbreiten, wie die Situation des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen verbessert werden kann.

§ 9 Vorstand

(1) Zum Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins bestellt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Die Besetzung des Vorstands erfolgt einzeln durch das Mehrheitswahlsystem bei dem mit der einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden muss.

(3) Der Vorstand wird für jeweils drei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Der Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet insbesondere über:

- a) den Vereinshaushalt,
- b) den Haushalt der Schule,
- c) die allgemeinen Richtlinien für Aufbau und Betrieb der Schule,
- d) Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern

§ 10 Amtszeiten

(1) Wer in ein Amt des Vereins gewählt wird, hat dieses Amt regulär bis zum Ende der Amtszeit inne, für das sie/er in dieses Amt gewählt wurde. Es können hiervon abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen der entsprechenden Organe getroffen werden. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Vorzeitig enden kann das Amt durch

- a) Tod,
- b) dauernde Verhinderung
- c) Verweigerung der Amtsausübung,
- d) Abberufung oder
- e) Rücktritt. Der Rücktritt ist schriftlich oder zur Niederschrift einem Mitglied des Vereins gegenüber zu erklären.

(3) Endet die Amtszeit eines Amtsinhabers vorzeitig, so wählen die verbliebenen Mitglieder des betroffenen Gremiums einen vorläufigen Nachfolger. Dies kann unterbleiben, wenn ohnehin die nächste reguläre Wahl kurz bevorsteht und bis dahin nicht mit wesentlichen Aufgaben für dieses Gremium zu rechnen ist.

(4) Dauernde Verhinderung und Verweigerung der Amtsausübung werden durch die Mitgliederversammlung festgestellt. Dazu ist jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Abberufungen erfolgen auf die gleiche Weise. Der Vorstand bleibt bis zur Neubesetzung des Amtes kommissarisch im Amt.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen

(1) Grundsätzlich werden Entscheidungen aller Organe und Gremien des Vereins per Mehrheitsbeschluss gefällt, im direkten demokratischen Verfahren. Soweit die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefällt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Anwesenheit ist nicht obligatorisch, aber die Entscheidung der jeweiligen Abstimmung ist auch bei Nicht-Anwesenheit anzuerkennen.

(2) Auf Verlangen auch nur eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds des Gremiums, ist der Beschluss bzw. die Wahl geheim abzuhalten.

§ 12 Aktenordnung

(1) Die Akten, die den Verein als Ganzes betreffen, verwaltet der Vorstand, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Vorstand verwaltet insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung. Diese Protokolle müssen Ort, Zeit und Dauer der Zusammenkunft, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Ergebnis aller Wahlen und Abstimmungen enthalten.

(3) Die Protokolle sind unbefristet aufzubewahren; jedes Mitglied hat das Recht auf ungehinderte Einsichtnahme. Sind diese ungehinderte Einsichtnahme und der Schutz gegen Fälschung und Verfälschung gewährleistet, genügt für die

Einsichtnahme die elektronische Form. Die Urschriften jedoch sind mit dokumentenechtem Schreibmittel auf Papier zu fertigen und von dem jeweiligen Protokollführenden zu unterzeichnen.

(4) Über die Aufbewahrungsfristen der Akten der übrigen Organe, Komitees und sonstigen Gruppierungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die praktischen Erfordernisse späterer Rechtsinteressen zu berücksichtigen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gemäß geltendem Recht ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die beanstandete Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem inhaltlichen Zweck der ursprünglichen möglichst nahe kommt.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Zu der Abstimmung müssen mindestens 50% aller Mitglieder des Vereins anwesend sein.

(2) Ist die Voraussetzung zu Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung des Vereins mit Drei-Viertel-Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder beschließen, ohne dass die Voraussetzung zu Absatz 1 Satz 2 erfüllt sein muss.

(3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 15 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg in Kraft.

Satzung errichtet am 30.11.2009